

## LIZENZVERTRAG FÜR DEUTSCHLAND

1. Vertragsgegenstand: Vertragsgegenstand ist eine Nutzungs-erlaubnis (nachfolgend Lizenz genannt) des Computerprogramms ZOC, die die Firma EmTec, Innovative Software, Markus Schmidt, (Sitz: Kirchenweg 14, 90419 Nürnberg, Tel. 0911 7406856, Fax 0911 7406857, nachfolgend EmTec genannt) interessierten Personen (nachfolgend Benutzer oder Lizenznehmer genannt) einräumt. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware zu erstellen, die in allen Kombinationen und Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Vertragsgegenstand ist daher ein Softwareprodukt, das die in der Bedienungsanleitung beschriebenen Leistungen erfüllt und dessen Fehlerfreiheit dem Stand der Technik entspricht.

Für die Prüfung der Verwendungstauglichkeit des Programms zur Lösung spezieller Aufgabenstellungen des Lizenznehmers bzw. Lauffähigkeit auf dessen Hardware ist eine 30-tägige Probezeit (vor dem Kauf) vorgesehen. Eine Tauglichkeit oder Lauffähigkeit in diesem Sinne ist in keinem Fall Bestandteil des Vertrages.

2. Benutzung zur Probe: Bestandteil des Vertrages ist eine 30-tägige kostenlose Nutzung des Programms, um zu prüfen, ob die Software den Anforderungen des Benutzers entspricht. Während dieser Testzeit wird vom Benutzer erwartet, dass er das Programm in einer Testumgebung einsetzt, die einem solchen Probeeinsatz angemessen ist, d.h. in der Programmfehler nicht zum Verlust wichtiger Daten führen können, bzw. verlorene Daten durch Rückgriff auf Datensicherungen wiederhergestellt werden können. Ein Einsatz in einem anderen Testfeld, sowie unbeaufsichtigter Einsatz (z.B. für Nachtabrufe) ist nicht zulässig und führt zum Verlust jeglicher Schadensersatzansprüche. Sollte das Programm nicht lizenziert werden, muss es nach Ablauf der Testzeit gelöscht werden.

3. Lizenz: Für die Vertragsdauer räumt EmTec einer Einzelperson (natürliche Person) das einfache Recht ein, pro erworbener Lizenz das Programm ZOC 6.64 zu einer Zeit an maximal einem

Arbeitsplatz gleichzeitig zu verwenden. Eine Installation an mehreren Orten (z.B. Büro und Privatwohnung) ist damit erlaubt, wenn sichergestellt wird, dass das Programm nur vom Lizenznehmer selbst verwendet und nicht an beiden Orten gleichzeitig gestartet wird (d.h. immer nur bei einem Rechner als Prozess aktiv ist). Handelt es sich beim Benutzer um keine natürliche Person, so ist der Lizenznehmer berechtigt, pro erworbener Lizenz maximal eine natürliche Person aktiv mit dem Programm arbeiten zu lassen. Andere Nutzungsformen oder die Mehrfachnutzung einer Lizenz (Copy- oder Site-License) sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit EmTec zulässig.

4. Einschränkungen der Nutzung: Dem Lizenznehmer ist es nicht erlaubt

a) Nach dem Kauf den Software-Nutzungscode Dritten in einer Form zugänglich zu machen, die den Lizenzbedingungen widerspricht.

b) die Software direkt oder indirekt in einem militärischen Umfeld oder zu militärischen Zwecken (z.B. der Entwicklung von Waffen, Forschung auf militärischem Gebiet, Schulung von Militärpersonal etc.) einzusetzen.

c) die Software dazu zu benutzen, Material zu verbreiten, das den heutigen demokratischen Grundvorstellungen widerspricht, bzw. darauf zielt, die verfassungsmäßig garantierten Rechte des

Einzelnen zu schwächen oder abzuschaffen. Dies gilt insbesondere für nationalsozialistisches oder verwandtes Gedankengut.  
d) die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren.  
e) abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen, abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.  
Bei Verstößen gegen die Punkte b) oder c) wird eine Vertragsstrafe von EUR 2500.- pro bekannt gewordenem Fall vereinbart.

5. Eigentumsregelung: Der Lizenznehmer erlangt durch den Erwerb der Lizenz das Eigentum an dem körperlichen Datenträger, nicht jedoch weiterführende Rechte an der Software selbst. Inhaber aller über diesen Vertrag hinausgehender Rechte bleibt ausschließlich EmTec. EmTec behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

6. Urheberrecht: Die Software ist urheberrechtlich zugunsten von EmTec geschützt. Dem Lizenznehmer ist gestattet, Kopien des Programms auf Datenträgern anzufertigen und in nicht auf Gewinn ausgerichteter Form weiterzugeben. Hierbei sind Änderungen am Programm, an den beiliegenden Texten, insbesondere an den Urheberrechtsvermerken nicht zulässig und stellen eine Verletzung des Urheberrechts dar. Ausdrücklich verboten ist, von EmTec zur Verfügung gestellte Software-Nutzungs-codes, die die Einhaltung der Vertragsbedingungen gewährleisten sollen, weiterzugeben, oder zu veröffentlichen.

7. Weitergabe an Dritte: Die Weitergabe von Programmversionen ohne Software-Nutzungs-codes ("Demo-Programm") ist, wenn Sie gegen Gebühr erfolgt, nur mit Genehmigung von EmTec erlaubt. Nicht ausdrücklicher Genehmigung bedarf die kommerzielle Weitergabe in folgenden Fällen:  
a) Bei rein kostendeckenden Gebühren (Porto, Verpackung, etc.).  
b) Auf CDs, als Beigabe zu Büchern oder Zeitschriften oder Hardware.

8. Laufzeit: Mit Bestellung der Software beginnt ein temporäres Nutzungsrecht für 90 Tage. Mit vollständiger Bezahlung an EmTec (entweder direkt durch den Lizenznehmer oder indirekt durch Wiederverkäufer) wird das Nutzungsrecht endgültig und zeitlich nicht begrenzt wirksam, vorausgesetzt, der Vertrag wird eingehalten. Handelt der Lizenznehmer den Bedingungen dieses Vertrages zuwider, verliert er das Nutzungsrecht. EmTec ist dann berechtigt, softwaretechnische Maßnahmen zu ergreifen, die die Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer verhindern.

9. Gewährleistung:

a) Die Gewährleistung gilt nur für die ersten 6 Monate nach dem ursprünglichen Erwerb der Software.  
EmTec stellt sicher, dass das zur Verfügung gestellte Material (Datenträger, Handbücher, etc.) zum Zeitpunkt der Übergabe fehlerfrei ist. Sollten Mängel vorhanden sein, kann der Erwerber Ersatzlieferung verlangen.  
EmTec stellt auch sicher, dass die Software in dem Maß fehlerfrei ist, wie es dem Stand der Technik entspricht. Gravierende Fehler (insbesondere solche, die die Nutzung durch den Lizenznehmer unmöglich machen oder eine solche unzumutbar stark einschränken) werden, wenn die Ursache eindeutig ZOC 6.64 zuzuordnen ist, innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 8 Wochen durch EmTec behoben. Sollte EmTec die Fehlerbehebung verweigern, oder nicht in

der Lage sein, den Fehler zu beheben, wird der Kaufpreis zurückerstattet. Im Fall einer Rückerstattung des Kaufpreises hat der Kunde nicht das Recht, die Behebung des Fehlers zu verlangen.

b) bei Software, die auf Daten des World-Wide-Web (WWW) zugreift die von dritter Seite angeboten werden, stellen Funktionsstörungen, die auf Änderung der von dritter Seite angebotenen Daten beruhen, keinen Fehler des Programms dar, falls das Programm seine Funktion bei unverändertem Angebot noch fehlerfrei ausführen würde. EmTec hat keine vertragliche Bindung zu den Service-Anbietern und kann deshalb keinen Einfluss auf Art und/oder Form der angebotenen Leistungen/Daten nehmen.

10. Haftung des Lizenznehmers: Der Lizenznehmer haftet EmTec für jeden Schaden, der EmTec aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entsteht. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch Verletzung geltenden Rechts entstehen.

11. Haftung durch EmTec: Eine Haftung für dem Lizenznehmer entstehende Schäden ist nur möglich, wenn der Benutzer die notwendige Sorgfalt beim Betrieb seiner DV-Anlage (siehe unten) hat walten lassen, sowie die Nutzungseinschränkungen dieses Lizenzvertrages beachtet hat und der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von EmTec verursacht wurde. Ist der Lizenznehmer ein Kaufmann, wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit durch EmTec ausgeschlossen. Die Haftung ist vor allem dann ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Schaden durch das Zusammenspiel oder durch einen Fehler im Zusammenspiel verschiedener Komponenten der DV-Anlage verursacht wurde, d.h. wenn das Problem nicht eindeutig in der lizenzierten Software liegt.

Eine eventuelle Haftung bezieht sich nur auf direkt entstandene Schäden, nicht auf Folgeschäden wie Betriebsausfallzeiten oder Verzögerungen, entgangene Gewinne, Schadensersatzforderungen oder Konventionalstrafen Dritter etc.

Angesichts der Tatsache, dass Software heutzutage nicht 100% fehlerfrei hergestellt werden kann, gilt als Voraussetzung für jegliche Schadensersatzforderung gegenüber EmTec, dass

a) auf der DV-Anlage, auf der die Software eingesetzt wird, Datensicherungen mit der nötigen Sorgfalt und Regelmäßigkeit durchgeführt werden, die notwendig ist, um den endgültigen Verlust wichtiger Daten zu verhindern.

b) die Software nicht unbeaufsichtigt an Datenübertragungseinrichtungen betrieben wird, die Verbindungen bei längerer Inaktivität (Timeout) nicht unterbrechen, bzw. die keine Wahlsperre bei mehrfachem erfolglosen Verbindungsaufbau besitzen (dies gilt insbesondere für Fern- und Auslandsverbindungen).

12. Sollten Teile dieses Vertrages gegen geltendes Recht verstoßen, wird nur der kleinste mögliche Vertragsteil (Teilsatz, Absatz, Abschnitt) ungültig und durch einen bestmöglich sinnentsprechenden, rechtlich zulässigen Teil ersetzt.

13. Gerichtsstand ist Nürnberg.